

Kapitel 1: Einführung

1.1 Das Internet als alltagsprägendes Massenmedium

Im Zentrum des allgemeinen Medienbegriffs steht die Vermittlerfunktion: Medien zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie zwischen Menschen Informationen, Nachrichten und Meinungen vermitteln. Die Einteilung der verschiedenen Formen von Medien bewegt sich zwischen den Polen **klassische/digitale Medien** und **Massen-/Individualmedien**. Unter den Klassischen Medien werden die schon seit langem vorhandenen Vermittlungsformen verstanden, während mit den Digitalen Medien die vielfältigen Erscheinungsformen des Internets bezeichnet werden. Massenmedien wiederum zeichnen sich dadurch aus, dass sich eine Person oder Personengruppe an eine nicht mehr überschau- oder begrenzbare Personennasse wendet, während über Individualmedien einzelne Personen oder bestimmbar Personengruppen miteinander kommunizieren.¹

	Klassische Medien	Digitale Medien
Massenmedien	Zeitung Zeitschrift Hörfunk Fernsehen Film	Internet Soziale Netzwerke
Individualmedien	Telefon	eMail Kommunikations-Apps

Übersicht 1: Medienbegriffe

Die digitalen Medien durchbrechen in zwei zentralen Punkten die bei klassischen Medien geltenden Grenzen: **2**

¹ Siehe Fechner, Medienrecht, Kap. 1 Rn. 1–16.

- **Interaktivität:** Bei den digitalen Medien verlieren sich die Grenzen zwischen Massen- und Individualmedien. So ist beispielsweise ein Forum oder ein Portal, das weltweit von jedem User eingesehen werden kann, ein Massenmedium, das in dem Moment zum Individualmedium wird, in dem der User mitpostet. Im interaktiven „Mitmach-Web“ wird die „klassische mediale Einbahnstraße“ von Sendern zu Empfängern überwunden,² weshalb die User auch als „Prosumer“ – also Produzent und Konsument in einer Person – bezeichnet werden.
 - **Internationalität:** Gleichzeitig zeichnen sich die digitalen Medien durch eine absolute und grenzenlose Internationalität aus, womit auch Probleme der erschwerten Kontrolle und Rechtsverfolgung verbunden sind.
- 3** Das Internet ist jedoch noch mehr als „nur“ ein Massen- oder Individualmedium zu Kommunikationszwecken. Es prägt den Alltag und das Leben der Menschen in vielfacher Hinsicht. Dadurch verfügt es über eine enorme **ökonomische, gesellschaftliche, politische und schließlich auch rechtliche Bedeutung**. Deshalb hat inzwischen der Bundesgerichtshof die besondere Querschnittsbedeutung des Internets anerkannt, indem er den Ausfall des Internetzugangs als ersatzfähigen Vermögensschaden eingestuft hat.³ In der Begründung dazu heißt es wörtlich:

„Die Nutzbarkeit des Internets ist ein Wirtschaftsgut, dessen ständige Verfügbarkeit [...] auch im privaten Bereich für die eigenwirtschaftliche Lebenshaltung typischerweise von zentraler Bedeutung ist und bei dem sich eine Funktionsstörung als solche auf die materiale Grundlage der Lebenshaltung signifikant auswirkt. [...] Damit hat sich das Internet zu einem die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt, dessen Ausfall sich signifikant im Alltag bemerkbar macht. Die Unterbrechung des Internetzugangs hat typischerweise Auswirkungen, die in ihrer Intensität mit dem Fortfall der Möglichkeit, ein Kraftfahrzeug zu nutzen, ohne Weiteres vergleichbar sind.“⁴

- 4** Es ist daher nur konsequent, das Internet auch als „**kritische Infrastruktur**“ anzusehen. Darunter versteht man „Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen [...], bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe bis hin zu Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten können“.⁵ Da wesentliche Bereiche sowohl des privaten als auch des öffentlichen Lebens ohne Internet nicht mehr (hinreichend)

2 Köhler/Arndt/Fetzer, Recht des Internet, Rn. 3.

3 Vgl. dazu Jaeger, NJW 2013, 1031 ff., der diese Entscheidung in den nutzungsausfallersatzrechtlichen Kontext einordnet.

4 BGH, Urt. v. 24.1.2013 – Az. III ZR 98/12 = NJW 2013, 1072 = CR 2013, 294, Rn. 17 – „Lebensgestaltung“.

5 Amtliche Regierungsdefinition, vgl. BT-Drs. 16/10292, S. 21; noch knapper ist die gesetzliche Legaldefinition in § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ZSKG: „Infrastrukturen, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erhebliche beeinträchtigt wird“.

funktionsfähig sind – wie z. B. die Energieversorgung, der Verkehrs- und der Finanzsektor sowie die Arbeit von Medien, Bildungseinrichtungen und Forschungsinstitutionen –, trifft diese Definition auch auf das Internet zu.⁶ Dem trägt angesichts der Bedrohung durch „Cyber-Attacken“ auf öffentliche und private Institutionen auch der Gesetzgeber Rechnung. So liegen sowohl ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie zur Netz- und Informationssicherheit als auch ein jüngst in Kraft getretenes IT-Sicherheitsgesetz des Bundes vor, die ebenfalls mit dem Begriff der kritischen Infrastruktur arbeiten.⁷

1.2 Das Internetrecht

1.2.1 Keine rechtliche „Vogelfreiheit“ im Internet

Das Internet stellt die Rechtsordnung(en) vor besondere Herausforderungen. Dies gilt in erster Linie für seine **Internationalität**, die bei den nationalen Einzel-Rechtsordnungen zu einem **hohen Defizit der Rechtsdurchsetzung** führt. So sind beispielsweise die deutschen Behörden weitgehend machtlos, wenn auf einem amerikanischen Server Nazi-Verherrlichungen angeboten werden.⁸ Hinzu kommt die **rasante technische Entwicklung** der elektronischen Kommunikationsformen (wer kannte vor einigen Jahren „WhatsApp“?). Viele Erscheinungsformen sind derart neuartig, dass sie mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium allenfalls unzureichend erfasst werden können. Deshalb sind Gesetzgeber und Rechtsprechung häufig erst als Reaktion hierauf tätig geworden, was meist mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen verbunden ist.⁹

Diese faktischen Durch- und Umsetzungsprobleme haben schon bei manchen Angehörigen der Internetgemeinde den (irrigen!) Eindruck verursacht, das Internet genieße eine gewisse rechtliche „Vogelfreiheit“. Auch ist die Akzeptanz rechtlicher Regeln im Internet unterentwickelt, weil sich das **freiheitliche Lebensgefühl vieler User** mit rechtlichen Bindungen nicht verträglich und technisch vieles möglich ist, was rechtlich unzulässig ist –

6 Vgl. Schulz/Tischer, ZG 2013, 339 (343).

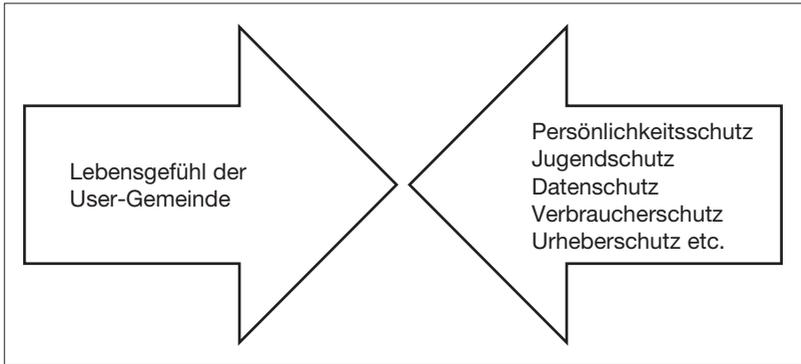
7 Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme (IT-Sicherheitsgesetz) vom 17.7.2015, BGBl. I 1325; obwohl die ersten Entwürfe von 2013 stammen, wurde das IT-Sicherheitsgesetz erst im Juni 2015 vom Bundestag verabschiedet, was nicht zuletzt an der umfassenden Kritik aus der Fachwelt liegt, vgl. Leisterer/Schneider, CR 2014, 574 und Heinicke/Feiler, CR 2014, 708 jeweils zum überarbeiteten Gesetzentwurf des IT-Sicherheitsgesetzes vom August 2014.

8 Eine dem deutschen Strafrecht vergleichbare Strafbarkeit (§§ 86, 86a StGB) dafür fehlt in der USA; vielmehr sind solche Äußerungen dort von der Meinungsfreiheit gem. ersten Zusatz zur Verfassung gedeckt, vgl. U. S. District Court for the Northern District of California, Yahoo v. LICRA, MMR 2002, 26.

9 Vgl. hierzu auch Hoffmann-Riem, JZ 2012, 1081 ff.

nach dem Grundsatz: „**Technik vor Recht**“.¹⁰ Aber diese rechtlichen Bindungen sind ja kein Selbstzweck, sondern dienen – wie das gesamte Recht – zentralen Schutzbedürfnissen in der Gesellschaft: dem Persönlichkeitsschutz, dem Jugendschutz, dem Datenschutz, dem Verbraucherschutz etc.

7



Übersicht 2: Akzeptanzproblem rechtlicher Bindungen

- 8 Denn gerade im Internet stellen sich viele rechtliche Probleme – um nur ein paar Probleme beispielhaft zu nennen:¹¹
- Die nahezu spurenlose Veränderbarkeit von Inhalten steht in einem Konflikt zur Verlässlichkeit von Dokumenten und zur Beweissicherung.
 - Die Unterschiedslosigkeit von Original und Kopie führt zu urheberrechtlichen Problemen.
 - Die (relativ hohe) Anonymität im Netz erschwert eine zuverlässige Identifizierung etwa von Vertragspartnern.
 - Die Schnelligkeit der interaktiven Kommunikation kürzt natürliche Bedenkzeiten beispielsweise beim Abschluss von Verträgen erheblich ab, was eine besondere Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers zur Folge hat.
- 9 Der im Internet weit verbreitete und populäre Ansatz der **Selbstregulierung** kann diese Problemstellungen nicht umfassend lösen (vgl. z. B. die Netiquette gem. RFC 1855). Sowohl die Legitimität als auch die Allgemeinverbindlichkeit sind bei **demokratisch gesetztem Recht** wesentlich höher. Den im Konfliktfall erforderlichen Kontroll- und Zwangsmechanismen kommen dann – wegen der Unterstützung durch das öffentliche Gewaltmonopol – eine entsprechend höhere Wirksamkeit zu. Auch Individual- und Minderheitenrechte sind dann besser geschützt; gerade im

¹⁰ Schwartmann, FAZ v. 28.6.2012, S. 8.

¹¹ Roßnagel, MMR 2002, 67, 68.

Internet darf es kein „Recht des Stärkeren“ geben.¹² Deshalb kann es in einer geordneten Zivilisationskultur keine „weißen Flecken“ auf der rechtlichen Landkarte geben. Der Geltungsanspruch des Rechts erfasst auch das Internet, was mit der wachsenden Ausformung der Rechtsgrundlagen und der sich verdichtenden Rechtsprechung zunehmend deutlicher geworden ist.

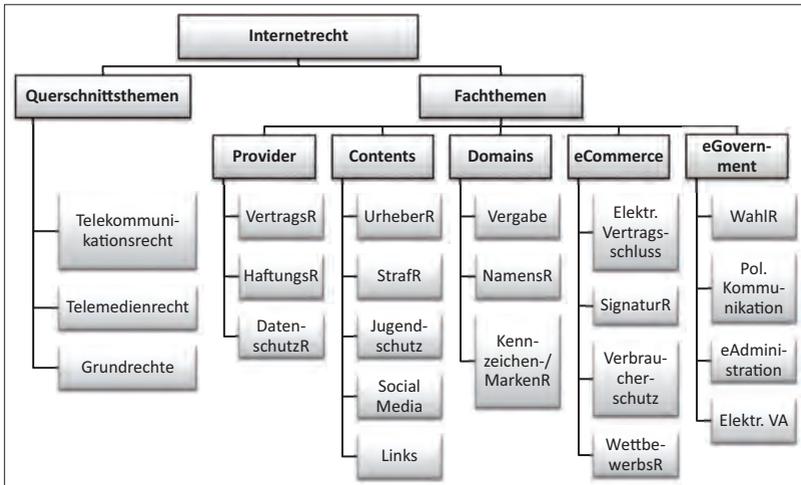
Inzwischen kann das **Internetrecht** als **einigermaßen ausgeformt** gelten. Die wichtigen Rechtsgrundlagen sind geschaffen, und die Novellierungsdichte hat in den letzten Jahren abgenommen. Soweit der Gesetzgeber noch Veränderungen vornimmt, betreffen diese – meist in verschärfender Weise – Einzelfragen (wie etwa die Button-Lösung beim elektronischen Vertragsschluss – s. u., Rn. 667). Zugleich sind inzwischen viele grundsätzliche Streitfragen zu allen Bereichen des Internetrechts durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs – teilweise sogar des Bundesverfassungsgerichts oder des EuGH – höchstrichterlich geklärt. Auch wenn wegen der unverändert hohen Innovationskraft der Informations- und Kommunikationstechnik ständig neue Fragen auftreten, hat das Internetrecht schon seit einigen Jahren nicht mehr den fragmentarisch-tastenden Charakter wie zur Jahrtausendwende. **10**

1.2.2 Struktur des Internetrechts

Das Internetrecht ist kein eigenes, in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat sich auch (noch) keine allgemein anerkannte Strukturierung des Internetrechts durchgesetzt. Ich unterscheide hier zwischen **Querschnittsthemen** und den einzelnen internetspezifischen **Fachthemen**. Während zu den Querschnittsthemen die online-spezifischen Regelungen für Telekommunikation und Telemedien sowie die Grundrechte zählen, umfassen die Fachthemen das Providing, die Internet-Inhalte (Contents) einschließlich Social Media und Links, Domains, eCommerce und eGovernment. Bei diesen Fachthemen kommen die verschiedenen „tradierten“ (also unabhängig vom Internet entstanden) Rechtsgebiete in unterschiedlicher Form zum Tragen, so etwa das Vertrags- und Haftungsrecht bei Providern oder das Namens- und Markenrecht bei Domains. Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht diese Struktur: **11**

¹² Roßnagel, MMR 2002, 67, 69.

12



Übersicht 3: Struktur des Internetrechts

- 13 Somit kann eine systematische Darstellung des Internetrechts entweder anhand der einzelnen Rechtsgebiete oder aber anhand der Internetthemen aufgebaut werden. Ich habe mich für Letzteres entschieden, weil sich das Buch nicht an juristische Profis (die in der Struktur von Rechtsgebieten denken) wendet, sondern an Studierende und Praktiker verschiedenster fachlicher Hintergründe, die das Interesse am Internet eint. Deshalb ist dieses Buch **eng an den Internetthemen orientiert** (Kap. 3–7). In einem vorangestellten Grundlagenkapitel (Kap. 2) werden die Querschnittsthemen (also die onlinespezifischen Regelungen für Telekommunikation und Telemedien sowie die einschlägigen Grundrechte) behandelt.

1.2.3 Rechtsquellen des Internetrechts

- 14 Das Internetrecht ist sowohl in seinen Querschnittsthemen als auch in seinen Fachthemen weitgehend durch europäische Vorgaben geprägt. Gerade für ein so grenzüberschreitendes Phänomen wie das Internet ist diese relativ **starke europäische Rechtsharmonisierung** äußerst sinnvoll. Dies erfolgt in aller Regel dadurch, dass der EU-Gesetzgeber Richtlinien erlässt, die sich nicht unmittelbar an den einzelnen Bürger, sondern an die einzelnen Mitgliedstaaten der EU richten; diesen obliegt dann die Umsetzung der Richtlinien in nationales Recht, wobei die Richtlinien häufig nur

Mindeststandards vorsehen, über die die nationalen Gesetzgeber hinausgehen dürfen.¹³

Die nachfolgende Zusammenstellung macht dies für die einzelnen Rechtsgebiete deutlich, indem jeweils dazu die bestimmenden EU-Richtlinien genannt werden. Hinzu kommt außerdem die Europäische Grundrechte-Charta, die stets bei der Umsetzung europäischen Unionsrechts (auch durch die Nationalstaaten) zu beachten ist (Art. 51 Abs. 1 GRCh).¹⁴

15

Telekommunikationsrecht	Telekommunikations-Richtlinienpaket¹⁵ – Rahmen-RL (RL 2002/21/EG) – Genehmigungs-RL (RL 2002/20/EG) – Zugangs-RL (RL 2002/19/EG) – Universaldienst-RL (RL 2002/22/EG) – EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG)
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	eCommerce-RL (RL 2000/31/EG) Verbraucherrechte-RL (RL 2011/83/EU) eGeld-RL (RL 2009/110/EG)
Recht der elektronischen Signatur	Signatur-RL (RL 1999/93/EG)
Fernabsatzrecht	Fernabsatz-RL (RL 1997/7/EG)
Datenschutzrecht ¹⁶	Datenschutz-RL (RL 1995/46/EG) Telekommunikations-Datenschutz-RL (RL 1997/66/EG) EK-Datenschutz-RL (RL 2002/58/EG)
Urheberrecht	Urheberrechts-RL (RL 2001/29/EG) Enforcement-RL zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (RL 2004/48/EG)
Verwaltungsrecht	Dienstleistungs-RL (RL 2006/123/EG)

Übersicht 4: Unionsrechtliche Vorgaben (Richtlinien)

13 Vgl. Haug, Öffentliches Recht für den Bachelor, Rn. 180–184; nur am Rande sei vermerkt, dass auch der deutsche Gesetzgeber die Umsetzungsfristen, die die Richtlinien vorgeben, keineswegs immer einhält.
 14 Näher hierzu Haug, Öffentliches Recht für den Bachelor, Rn. 456–460.
 15 Die Rahmen-RL, die Genehmigungs-RL und die Zugangs-RL wurden durch RL 2009/140/EG geändert, ebenso die Universaldienst-RL und die EK-Datenschutz-RL durch RL 2009/136/EG.
 16 Ursprünglich war hier auch die Vorratsdatenspeicherungs-RL (RL 2006/24/EG) zu nennen; sie wurde aber vom EuGH (Urt. v. 8.4.2014 – Az. C-293/12 und C-594/12) für europarechtswidrig erklärt.

- 16 Auf nationaler Ebene sind – teilweise in Umsetzung der genannten EU-Richtlinien – folgende Normen für das Internet besonders relevant:

Telekommunikationsrecht	Telekommunikationsgesetz (TKG)
Telemedienrecht	Telemediengesetz (TMG) Rundfunkstaatsvertrag (RStV) Zugangskontrolldiensteschutzgesetz (ZKDSG)
Grundrechte	Grundgesetz (GG, dort v. a. Art. 1–19)
Zivilrecht	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) Signaturgesetz (SigG) Signaturverordnung (SigV)
Wettbewerbsrecht	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
Urheberrecht	Urheberrechtsgesetz (UrhG)
Marken- und Kennzeichenrecht	Markengesetz (MarkenG)
Verbraucherschutzrecht	TKG, §§ 43a ff. und §§ 66 ff. Preisangabenverordnung (PAngV) BGB, v. a. §§ 305 ff. (AGB-Recht) und §§ 312 ff. (Fernabsatz/elektronischer Geschäftsverkehr)
Datenschutzrecht	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) TKG, §§ 91 ff. Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) TMG, §§ 11 ff.
Jugendschutzrecht	Jugendschutzgesetz (JuSchG) Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)
Strafrecht	Strafgesetzbuch (StGB) und Strafbestimmungen im UWG, UrhG, MarkenG, JuSchG, JMStV

Übersicht 5: Deutsche Rechtsquellen

- 17 Darüber hinaus sei auf folgende Rechtsquellen des internationalen Rechts, die alle das Urheberrecht betreffen, hingewiesen:
- (Revidierte) Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (RBÜ)
 - Welturheberrechtsabkommen (WUA)
 - Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)
 - WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT)

1.2.4 Perspektiven

- 18 Eine wesentliche Zukunftsperspektive betrifft (zunächst) das nationale Recht. So hat sich der Deutsche Juristentag e. V. (DJT) bei seiner Tagung 2002 mit der Frage beschäftigt, ob angesichts des **Zusammenwachsens von klassischen und neuen Medien** ein gemeinsamer rechtlicher Rahmen angestrebt werden soll. Dafür sprechen zunehmende Zwischen-Erschei-

nungsformen wie z. B. das TV-Shopping, das Telefonieren über Internet (Voice over IP, z. B. Skype)¹⁷ oder das Live-Streaming von Fernsehsendungen über das Internet, die zu wachsenden Abgrenzungsproblemen in der bisherigen Medienordnung führen.¹⁸ Auch das Domain Name System (DNS) und das Rufnummernsystem sind konvergenzfähig und wachsen im ENUM-System zusammen (s. u., Rn. 473 ff.).

Noch allerdings sind die einzelnen Medienfelder teilweise erheblich unterschiedlich reguliert. Dies fängt bei den Rechtsgrundlagen an und hört bei der ausdifferenzierten Rechtsprechung noch nicht auf.¹⁹ Bislang ist die **Zeit für eine Zusammenführung der verschiedenen Medien in einen gemeinsamen Rechtsrahmen noch nicht reif**, was nicht zuletzt auch daran liegt, dass die faktische (technische) Konvergenz der Medien in der Breite noch nicht weit fortgeschritten ist. Doch wird sich die Rechtsordnung – schon zur Wahrung ihrer für die Rechtsdurchsetzung nötigen breiten Akzeptanz – **von dieser tatsächlichen Entwicklung nicht abkoppeln können**. Umso stärker die Zwischen- und Mischformen werden, desto stärker wird der Druck zur rechtlichen Zusammenführung. Das Ziel ist also richtig, auch wenn der Weg noch weit ist.

Wegen der internationalen Dimension des Internets und den damit verbundenen rechtlichen Durchsetzungsproblemen (s. o., Rn. 5) wird neben der Konvergenzfrage über die Perspektiven und die Notwendigkeit eines möglichst **globalen – also weltweit einheitlichen – Internetrechts** diskutiert.²⁰ In der Tat legen die individuellen Schutzbedürfnisse (Sicherheit, Jugendschutz, Datenschutz, Verbraucherschutz, Urheberrecht) und die hohe gesellschaftspolitische Bedeutung von Informationszugang eine Notwendigkeit zu allgemein verbindlichen und grenzüberschreitenden Regelungen nahe. Für ein globales Internet-Recht spricht auch der Umstand, dass die User nicht über hundert einzelne und häufig divergierende Nationalrechtsordnungen im Blick haben können. Doch würde dies einen **internationalen Konsens sowohl über die Notwendigkeit zur Schaffung einer globalen Internet-Rechtsordnung wie über deren Inhalte** voraussetzen.

17 Zu Voice over IP (Abkürzung von „Voice over Internet Protocol“) siehe Katko, CR 2005, 189.

18 Ein engagiertes Plädoyer für eine mutige Reform des Medienrechts hält Schoch, JZ 2002, 798; s. auch Holznapel, NJW 2002, 2351. Mückl, JZ 2007, 1077 beleuchtet die verschiedenen Erscheinungsformen der Konvergenz (1078) und setzt sich ebenfalls mit der Frage der Schaffung eines übergreifenden Ordnungsrahmens auseinander; dem stehen in Deutschland jedoch u. a. auch kompetenzrechtliche Hindernisse entgegen (1083 f.); siehe auch die Beschreibung der fließenden Übergänge zwischen klassischen und neuen Medien bei Doetz, MMR 2011, 629.

19 Interessant ist in diesem Zusammenhang der Ansatz von Fechner, Medienrecht, der – neben einer Darstellung der rechtlichen Spezifika der verschiedenen Medien – gemeinsame übergreifende Rechtsgrundsätze für alle Medien in einem „Allgemeinen Teil“ zusammenfasst.

20 Hierzu instruktiv Roßnagel, MMR 2002, 67.

Die erheblichen kulturellen und politischen Gesellschaftsunterschiede, die nicht deckungsgleichen Einstellungen zu freiem Informationszugang und damit zum Medium Internet in den einzelnen Staatsordnungen und schließlich die tradierten Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen lassen die Erreichbarkeit dieses doppelten Konsenses noch sehr fernliegend erscheinen. Der Weg dorthin kann allenfalls schrittweise über Verständigungen auf einheitliche Mindeststandards in einzelnen Bereichen führen.²¹ Beispielhaft wäre hier die **Cybercrime-Konvention** (s. u., Rn. 308 ff.) zu nennen. Auch im **Telekommunikationsrecht** ist eine zunehmende Entwicklung zu Konvergenz und Mindestharmonisierung festzustellen; so wäre etwa die Ausweitung des Mandats der International Telecommunication Union (ITU) – eine UN-Sonderorganisation zur Setzung internationaler Telekommunikationsstandards – denkbar.²²

1.2.5 Summary „Internetrecht“

21

1. Das Internet ist ein Massen- und Individualmedium. Die Grenzen zwischen Anbietern und Nutzern („Prosumer“) verlieren ebenso an Bedeutung wie die Unterscheidung zu den klassischen Medien.
2. Das Internet unterliegt – wie alle gesellschaftlichen Erscheinungsformen und Phänomene – der Rechtsordnung. Allerdings erschweren die Internationalität und das hohe Tempo der technischen Entwicklung die Rechtsdurchsetzung im Internet.
3. Das Internetrecht ist kein eigenständiges Rechtsgebiet. Es gibt zwar einige „online-spezifische“ Regelungen (v. a. TKG, TMG), aber die meisten der im Internet auftretenden Rechtsfragen gehören zu den klassischen Rechtsgebieten, die dann unter dem besonderen „Internet-Blickwinkel“ betrachtet werden.
4. Das Internetrecht ist ganz erheblich europarechtlich determiniert. Dies garantiert zumindest EU-weit ein gewisses Maß an rechtlicher Übereinstimmung. Ein globales Internetrecht jedoch ist wegen erheblicher Rechts- und Kulturunterschiede allenfalls ferne Zukunftsmusik.

²¹ Roßnagel, MMR 2002, 67, 70.

²² Stober, DÖV 2004, 221, 230.